

Mensch+Recht

Nr. 36

Juni 1990

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Wieder zwei Urteile gegen die Schweiz in Strassburg

Mehr Respekt vor der Konvention nötig

Die Schweiz ist in Strassburg erneut in zwei Verfahren verurteilt worden: Im Fall des Umweltschützers Franz Weber stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, die Schweiz habe die Artikel 6 (Anspruch auf öffentliche Verhandlung bei einem Strafverfahren) und 10 (Ausdrucksfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt; im Fall der Firma Autronic AG wurde eine Verletzung von Artikel 10 EMRK festgestellt.

Besonders verheerend ist das Urteil im Fall von Franz Weber gegen die Schweiz: Hier hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausserdem einen Vorbehalt, den die Schweiz bei Vertragsbeitritt angebracht hatte, für ungültig erklärt, weil eine zwingende Vorschrift der Konvention für das Anbringen von Vorbehalten von der Schweiz nicht beachtet worden ist: Die Entscheidung wird weitreichende Folgen für die schweizerische Justiz haben.

In beiden Fällen, so muss wieder einmal festgestellt werden, hätte die Schweiz das doppelte Strassburger Debakel vermeiden können: Hätte das Bundesgericht sich im Fall Franz Weber weniger schützend vor die Gerichte des Kantons Waadt und im Fall der Autronic AG vor die Generaldirektion PTT gestellt, und hätte es die Europäische Menschenrechtskonvention ernst genommen, wären die menschenrechtswidrigen Entscheide der Vorinstanzen schon innerhalb unserer eigenen Landesgrenzen aufgehoben worden, und damit wären uns diese beiden absolut unnötigen Blamagen erspart geblieben.

MENSCH+RECHT muss leider immer wieder feststellen, dass zahlreiche Juristen, sogar solche, die sich in hohen Funktionen der Justiz befinden - etwa der Präsident eines kantonalen

Obergerichtes, der Präsident eines Militärgerichtes - im privaten Kreis, zwar vordergründig scherzhaft, doch den Scherz lediglich als Kulisse vor der wahren Gesinnung verwendend - dahingehend äussern, dass sie «Strassburg» - gemeint die Menschenrechtskonvention - einfach nicht beachten wollen, weil ihnen die Rechte, welche dank der Konvention den Menschen zustehen, nicht passen, da sie den bisherigen gemächlichen Gerichtsbetrieb erheblich verändern und deshalb als störend empfunden werden.

Wer sich als Jurist in Amt und Würden so verhält, lädt grosse Verantwortung auf sich: Die Europäische Menschenrechtskonvention gehört seit dem 28. November 1974 zum Landesrecht und ist genauso zu beachten wie jede andere geltende Vorschrift. Dass man das seinerzeit, als man studierte, «noch nicht gehabt hat», entschuldigt niemanden: Auch Juristen haben die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, nicht auf dem Stande stehenzubleiben, den sie einmal hatten, als ihnen die für ihren Beruf entscheidenden Prüfungen gelangen.

Italien hat vor einiger Zeit eine Regelung eingeführt, welche das Verursacherprinzip für Schäden verwirklicht, die durch die Justiz gesetzt worden sind: Da müssen jene Richter finanziell bluten, die an Fehlentscheiden beteiligt waren. Müssen auch wir in der Schweiz einen Regress des Staates auf Beamte und Magistratspersonen einführen, wenn die Schweiz in Strassburg zu Zahlungen verurteilt wird? Auch bei unseren Richtern und Magistraten dürfte das Portemonnaie ein empfindlicher Körperteil sein.

Eine solche Entwicklung wird nur zu verhindern sein, wenn die Richter und Juristen aller Stufen mehr Respekt vor der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickeln. ●

Zum Geleit

Führung

Schwere Führungsfehler hat die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) dem Bundesrat im Bereich der Bundesanwaltschaft und der Bundespolizei vorwerfen müssen. Das stand bereits im ursprünglichen PUK-Bericht, und das ist im Zusatzbericht erneut bestätigt worden.

Gouverner, c'est prévoir: Regieren heisst vorausschauen. Führen heisst, an der Spitze marschieren, vorausschauen, mögliche Entwicklungen erkennen und abschätzen, rechtzeitig die erforderlichen Entschlüsse fassen sowie geeignete Befehle erteilen, handeln, bevor man zum Reagieren gezwungen wird, die Ausführung der Anordnungen überwachen, Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen, Korrekturen anbringen, Kritik und Selbstkritik üben.

Frage: Macht der Bundesrat seit der Aufdeckung der Fichen-Affäre den Eindruck, er führe?

Es war zu erfahren, dass der Bundesrat immer noch nicht bereit war, der PUK rückhaltlos alle Akten vorzulegen. Insbesondere Bundesrat Koller scheint die Haltung einzunehmen, wenn er der PUK gegenüber Widerstand zeige, könne er das Malaise in seinem Departement, insbesondere in der Bundesanwaltschaft, besser überwinden.

Wer will das Führen nennen? Es ist doch wahrhaftig schlicht zum Heulen.

Hat der Bundesrat seit dem Aufbrechen der Fichen-Affäre irgend etwas vorausgesehen? Am 11. Dezember 1989 verlangten Kulturschaffende in einer umfangreichen Eingabe unter anderem, dass das Material der Politischen Polizei sichergestellt werde. Keine Reaktion des Bundesrates während Monaten. Später war dann zu erfahren, dass im Kanton Basel-Land und in Luzern derartiges Material vernichtet worden ist. Mittels Führung wäre das zu verhindern gewesen.

Hat der Bundesrat irgend wann einmal, seitdem uns die Fichen plagen, von sich aus agiert, statt bloss auf Situationen oder Forderungen zu reagieren?

Hat der Bundesrat in dieser Sache je Selbstkritik geübt? Wo sind Ansätze seiner Überlegungen und Massnahmen dafür zu finden, dass sich Ähnliches niemals wiederholt?

Der Eindruck drängt sich auf, im Bundesrat wolle niemand die heisse Kartoffel anfassen. Die Affäre soll vom Sonderbeauftragten und seinem Stab bewältigt werden; als Bundesrat wendet man sich wieder erfreulicheren Geschäften zu.

Hat da irgend jemand tatsächlich «Führen» verstanden? Abführen! ●

Franz Webers Triumph hat Folgen

Am 22. Mai 1990 verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil im Fall Weber gegen die Schweiz: Die Schweiz habe die Europäische Menschenrechtskonvention in Artikel 6 Absatz 1 verletzt (Anspruch auf öffentliche Verhandlung in einem Strafverfahren), und sie habe auch Artikel 10 nicht eingehalten (Äusserungsfreiheit). Die Entscheidungen fielen mit sechs gegen eine Stimme bezüglich Artikel 6, bezüglich Artikel 10 war der Entscheid einstimmig.

Ein böser Leserbrief

In einem Leserbrief in einem Waadtler Lokalblatt wurde dem global bekannten Umweltschützer nicht mehr und nicht weniger vorgeworfen, er betrüge seine Spender, lebe auf deren Kosten, und seine Handlungsweise verletze gar das Strafgesetzbuch.

Also klagte Weber auf Ehrverletzung.

Im Verhör vor dem Untersuchungsrichter anerkannte der Leserbriefschreiber, seine Anschuldigungen seien heftig gewesen und schrieb dies einner damals durchlebten nervösen Depression zu. Allerdings verlangte er von Franz Weber die Vorlage der Statuten und der Buchhaltung der Weber-Organisationen «Helvetia Nostra» und «Stiftung Franz Weber». Damit wollte der Briefschreiber die Wahrheit seiner Äusserungen nachweisen, und der Untersuchungsrichter erliess eine entsprechende Herausgabe- und später gar eine Beschlagnahmeverfügung.

So klagte Franz Weber gegen den Untersuchungsrichter wegen Amtsmisbrauchs. Doch der kantonale Untersuchungsrichter verweigerte die Eröffnung einer Untersuchung. Darauf lehnte Weber das gesamte Kantonsgericht ab.

Eine Pressekonferenz

Am 2. März 1982 gab Franz Weber auf einer Pressekonferenz in Lausanne diese Informationen bekannt. Deswegen wurde ihm schliesslich der Prozess gemacht: Die Strafprozessordnung in der Waadt erklärt jede Strafuntersuchung für geheim und droht jedermann, der dieses Geheimnis verletzt, Busse bis 500 Franken an.

300 Franken Busse

Das Verfahren fand jedoch nicht öffentlich statt. Ueberdies machte Weber geltend, ein solcher Maulkorb dürfe ihm nicht umgehängt werden, ohne dass seine Äusserungsfreiheit verletzt werde. Vor dem Kantonsgericht der

Waadt fand nur ein rudimentäres schriftliches Verfahren statt; Weber wurde mit 300 Franken gebüsst.

Das Bundesgericht, von Weber angerufen, hielt die Äusserungsfreiheit nicht für verletzt, zu Artikel 6 berief es sich auf den Vorbehalt der Schweiz, und es wies Weber ab.

Beschwerde in Strassburg

Folge war die Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg im Jahre 1984.

Der Europäische Gerichtshof hatte zuerst zu prüfen, ob der Vorbehalt der Schweiz zu Artikel 6 Absatz 1 EMRK gültig war.

Der Vorbehalt

Der in Absatz 1 von Artikel 6 der Konvention verankerte Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen findet keine Anwendung auf Verfahren, die sich auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage beziehen und die nach kantonalen Gesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung findet Anwendung, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Zivil- und Strafprozess, die vorsehen, dass das Urteil nicht an einer öffentlichen Verhandlung eröffnet, sondern den Parteien schriftlich mitgeteilt wird.

Der Gerichtshof prüfte, ob der Schweizer Vorbehalt der Vorschrift von Artikel 64 EMRK entspreche; dieser stellt die Bedingung auf, dass keine allgemeinen Vorbehalte gemacht werden dürfen und verlangt, dass beim Anbringen von Vorbehalten jene gesetzlichen Bestimmungen, welche der EMRK zuwiderlaufen, kurz dargelegt werden müssen.

Der Vorbehalt ist ungültig

Fazit dieser Prüfung in des Gerichtshofs eigenen Worten: «Er (der Vorbehalt) erfüllt offensichtlich keine einzige (der dafür aufgestellten Bedingungen), hat doch die schweizerische Regierung keine 'kurze Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes' - oder der Gesetze - gemacht.» Nachdem dies festgestellt war, erklärte der Gerichtshof, sei es nicht mehr nötig, auch noch zu klären, ob es sich beim Vorbehalt allenfalls gar um einen von Artikel 64 Ziffer 1 EMRK verbotenen allgemeinen Vorbehalt handle. Aus!

Die Folge dieses Entscheides war im Fall Weber, dass überhaupt eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK geprüft werden konnte; der Gerichtshof fand die Bestimmung deshalb verletzt, weil ein Verfahren, das mit Bussen bis zu 500 Franken ausgehen kann, klar als Strafverfahren gewertet werden müsse. Deshalb wäre eine öffentliche Verhandlung unumgänglich gewesen.

Allgemein bedeutet die Ungültigerklärung des Vorbehaltes, dass in sämtlichen Verfahren der Kantone, in welchen Straf- oder Disziplinarmaßnahmen vorgesehen sind, welche vom Ausmass der (Geld-)Strafe her gesehen und im Lichte der Strassburger Rechtsprechung Strafverfahren darstellen, auch wenn sie hier als Disziplinar- oder Ordnungsverfahren gelten mögen, die Garantien von Artikel 6 Absatz 1 beachtet werden müssen. Dies wird zur Folge haben, dass in vielen Kantonen manche Gesetze geändert werden müssen; und man wird ab sofort darauf achten müssen, dass bis zur Änderung dieser Gesetze in pragmatischer Weise die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 EMRK Beachtung finden.

Äusserungsfreiheit verletzt

Die Äusserungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK erschien dem Gerichtshof als verletzt, weil einerseits das Verfahren in der Waadt insgesamt - schon nach Meinung des Bundesgerichtes - «wenig orthodox» verlaufen sei, so dass ein grosses öffentliches Interesse daran bestanden habe, zum andern und vor allem aber auch deshalb, weil die «Neuigkeiten», die Weber an seiner Pressekonferenz vom 2. März 1982 in Lausanne zum Besten gab und die zur Einleitung des gegen ihn gerichteten Verfahrens führten, schon fast ein Jahr vorher, am 11. Mai 1981, in Bern bekanntgemacht worden seien, so dass sie bereits damals ihren Geheimnischarakter verloren gehabt hätten.

Das Argument der Regierung, es komme auf das formelle Geheimnis an, liess der Gerichtshof nicht gelten. Am 2. März 1982 habe keine Notwendigkeit mehr bestanden, das betreffende «Geheimnis» zu wahren, und demzufolge habe es auch keine Notwendigkeit mehr gegeben, dessen «Verletzung» durch die ausgefallte Strafe zu sanktionieren.

Das Urteil im Fall Weber stärkt die Stellung der Bürger gegenüber der Justiz, und es schwächt ein obrigkeitstaatliches Geheimnisdenkmal, das zu Lasten der notwendigen Information der Öffentlichkeit geht. Schade nur, dass dieser Entscheid nicht schon in Lausanne getroffen worden ist! ●

Die Freiheit der Antenne ist garantiert

Am selben Tag, an welchem der Gerichtshof das Urteil im Fall Weber verkündete, wurde auch das Urteil im Fall Autronic AG gegen die Schweiz bekanntgegeben: Mit 16 gegen zwei Stimmen wurde auch hier die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 10 der EMRK verurteilt.

Die Autronic AG wollte auf der Radio- und Fernseh Ausstellung FERA vom 30. August bis 6. September 1982 dem interessierten Publikum zeigen, dass man mit den von ihr verkauften Parabol-Antennen mit nur 90 cm Durchmesser Satelliten-Fernsehprogramme gewissermassen «vom Himmel holen» könne: Vorgesehen war, Fernsehsendungen des russischen Satelliten G-Horizont aufzufangen und vorzuführen. Doch die PTT verweigerten die Bewilligung, unter anderem mit der Begründung, sofern die sowjetischen Behörden nicht ausdrücklich zustimmten, müsse die PTT eine solche Vorführung verhindern.

Langwieriges Verfahren

Ein langwieriges Verfahren vor den PTT-Instanzen folgte. Darin machten die PTT-Betriebe auch noch geltend, der betreffende Satellit sei ein Fernmeldesatellit; deshalb sei alles, was von dort komme, durch das Fernmeldegeheimnis geschützt. Es spiele keine Rolle, dass die Fernsehprogramme im Endeffekt für das Publikum bestimmt seien.

Auch eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht brachte keine andere Entscheidung. Das Bundesgericht machte sich die Sache leicht: Es behauptete, da ausser dem russischen Satelliten in absehbarer Zeit kein anderer Satellit Fernsehprogramme ausstrahle, würden höchstens Sonderlinge derartige Antennen kaufen wollen. Demnach fehle der Autronic AG überhaupt ein rechtliches Interesse, und es trat auf deren Beschwerde gar nicht ein.

Weitgefasste Äusserungsfreiheit

Vor den Strassburger Instanzen machte die Schweiz unter anderem geltend, eine Aktiengesellschaft, die mit ihren Produkten lediglich Geld verdienen wolle, habe keinen Anspruch darauf, sich auf die Äusserungsfreiheit zu berufen. Diese sei nicht dazu da, um rein finanzielle Interessen zu schützen.

Doch damit kam die Schweiz in Strassburg nicht an. Der Gerichtshof spricht eine deutliche Sprache, und wer Ohren hat zu hören, der höre: «Nach Auffassung des Gerichtshofes können weder der rechtliche Status einer Aktiengesellschaft noch der kom-

merzielle Charakter ihrer Aktivitäten noch die eigentliche Natur der Äusserungsfreiheit die Autronic AG am Genuss von Artikel 10 hindern. Dieser gilt für alle Personen, natürliche und juristische. Der Gerichtshof hat im übrigen bereits zu dreien Malen dessen Anwendbarkeit auf juristische Personen, welche gewinnorientierte Zwecke verfolgen, festgestellt. . . Ausserdem bezieht er sich nicht allein auf den Inhalt von Informationen, sondern auch auf die Verbreitungsmittel oder den Empfang, denn jede Behinderung in dieser Hinsicht berührt das Recht auf

Empfang und Mitteilung von Informationen. . .

- Vor den Organen der Konvention rügt die beschwerdeführende Firma einen Eingriff in ihre Freiheit, Informationen und Ideen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen zu empfangen, und nicht ihre Freiheit, diese mitzuteilen. Wie die Kommission, so hält auch der Gerichtshof dafür, dass der Empfang von Fernsehprogrammen mit dem Mittel einer Antenne - sei es eine Parabol- oder eine andere Antenne - zu den Rechten gehört, welche durch die beiden ersten Sätze von Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden, ohne dass es nötig wäre, abzuklären, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck deren Inhaber sich darauf beruft.» ●

Artikel 10 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf freie Ausdruck. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvor-

schriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Menschenrechtswidrige Zustände in zürcherischen Gefängnissen

Unzulässige Überbelegungen von Zellen

Der «Tages-Anzeiger» berichtete vor kurzem, dass die zürcherischen Polizei- und Untersuchungsgefängnisse hoffnungslos überbelegt seien. In manchen Zellen - von 8,5 m²! - seien zwei Personen untergebracht. Anstatt höchstens eine Woche im Polizeige-fängnis, wo keine ausreichende Spaziermöglichkeit besteht, seien Untersuchungsgefangene dort während Wochen, ja Monaten eingesperrt.

Derartige Zustände können nicht toleriert werden. Verteidigern solcher Gefangener ist dringend zu empfehlen, Haftbeschwerden zu machen und diese bis zum Bundesgericht durchzuziehen, um zu erreichen, dass seitens des Bundesgerichtes diese Behandlung von Personen, für welche die Unschuldsumutung von Artikel 6 Absatz 2 EMRK gilt, als menschenrechtswidrig erklärt und abgestellt wird. Allenfalls müssten solche Fälle auch, wenn das Bundesgericht die zürcherischen Zustände wider Erwarten absegnen sollte, nach Strassburg getragen werden.

Bezirksanwälte in Zürich verhaften zu schnell und zu lange, und die Gerichte sind mit Entlassungen viel zu zurückhaltend. Kürzlich erlebte MENSCH+RECHT, dass ein Untersuchungsgefangener, der in Zürich nicht entlassen worden war, nach seiner Verlegung in die Waadt praktisch sofort gegen Kautions wieder provisorisch in Freiheit gesetzt wurde. Das Beispiel sollte auch in Zürich Schule machen.

Zustände wie die geschilderten verletzen Artikel 3 der EMRK: sie stellen eine unmenschliche Behandlung dar.

Artikel 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Man darf deshalb auch darauf gespannt sein, ob und wie der Regierungsrat des grössten Schweizer Kantons auf diese absolut unhaltbare Situation reagieren wird. ●

«Heilige Mafia» droht hinter Bischof Haas

In der katholischen Kirche der Schweiz ist der Teufel los: Nachdem Papst Johannes Paul II. in Rom vor zwei Jahren unter Umgehung des Churer Domkapitels den Liechtensteiner Wolfgang Haas zum Weihbischof mit Nachfolgerecht gemacht hatte und vor wenigen Wochen dessen Vorgänger, Bischof Vonderach, vorzeitig zurückgetreten war, rutschte Haas, der mit einer Hälfte seines Hintern nur halblegal auf dem Bischofsthron sass, sofort nach und begann nach seinem und des Papstes Verständnis zu schalten und zu walten.

Die Regierung von Schwyz fror darauf ihre Beziehungen zu Chur auf das Minimum ein; die Regierung Graubündens anerkennt Haas' Wahl wegen Verletzung bündnerischer Rechte nicht; die Regierung von Nidwalden will die Zugehörigkeit ihres Kantons zum Bistum Chur überprüfen - das sind nur einige der Reaktionen in der Schweiz.

Im Vordergrund der Diskussion stand das verletzte Bischofswahlrecht des Domkapitels. Das mochte Papst und Bischof freuen, denn solange darüber gerechnet wird, wendet man sich weniger der absolut tödlichen Gefahr zu, welche der schweizerischen Demokratie und dem Religionsfrieden in unserem Lande droht, weil nun ein glühender Anhänger der im faschistischen Spanien gross gewordenen Lai-

enorganisation «Opus Dei» auf dem Churer Bischofsstuhl thront, der schnellstens ebenso gehorsame Opus Dei-Freunde und Anhänger in bedeutende Positionen in seinem Bistum hievte, so etwa Christoph Casetti auf den Posten des Generalvikars für den Kanton Zürich (und damit an die Personal-Schaltstelle für Kleriker im Zwingli-Kanton) und das erklärte Opus Dei-Mitglied Joseph Bonnemain als Offizial, d.h. Vertreter des Bischofs im Kirchengesicht.

Das Opus Dei - von seinen katholischen Kritikern auch die «Heilige Mafia» genannt - ist dem Papst bedingungslos gehorsam und versteht sich als eine Elite, welche mit «Führerpersönlichkeiten» (man hört den spanischen Diktator und Caudillo Franco husten!) in wichtige Positionen in Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft eindringen will, um die Position der römisch-katholischen Kirche auszubauen.

Man muss das erschütternde Buch von Klaus Steigleder (Das Opus Dei - eine Innenansicht, Benziger Verlag, Einsiedeln, 1985), eines ehemaligen Opus Dei-Mitglieds, lesen, um zu wissen, wie es da innen aussieht: Hemmungslos wie jede Jugendsekte versucht das Opus Dei, halbwüchsige Kinder in seinen Bann zu ziehen, den Eltern und dem anderen Geschlecht zu entfremden. Unter Tarnorganisationen wie Jugendclubs, Studentenheimen und Stiftungen ist die «Heilige Mafia» tätig. Systematisch werden diese Jugendlichen mit ewiger Verdammnis bedroht, wenn sie sich nicht «heiligen» wollen. Wie im Mittelalter werden die Mitglieder angehalten, sich mit einem «Bussband» - einer stachelhalsbandartigen Metallkette mit spitzen Dornen, die täglich zwei Stunden um den Oberschenkel getragen werden muss, dass es weh tut - und einer mit Knoten versehenen Geissel selbst zu quälen. Den Mitgliedern werden gar Lektüre und zulässige Fernsehsendungen vorgeschrieben und natürlich vieles verboten. Langsam wird der eigene Wille gewissermassen umgebracht, so dass am Ende die Anhänger zu willenlosen Werkzeugen werden.

Hier verletzt eine private Organisation durch psychischen Terror elementare Menschenrechte. Viele Züge des Opus Dei erinnern an den Fanatismus Khomeinis im Islam.

Derartige Einflüsse sind ungefähr das letzte, was wir in unserer aufgeklärten Gesellschaft nötig haben. Viele Politiker haben diese Gefahr für unsere Demokratie und für das Leben in den Kirchen bislang nicht erkannt. Sie glauben, weil Papst Johannes Paul II. das Opus Dei ausdrücklich schätzt und

fördert, sei die Organisation wohl in Ordnung. Das ist ein unverzeihlicher Irrtum, insbesondere dann, wenn es sich - wie jetzt im Bistum Chur - zeigt, dass der Bischof Opus Dei-Mitglieder oder -Anhänger in Positionen beruft, in welchen sie massgebendsten Einfluss auf die weitere Entwicklung der Kirchgemeinden und vor allem auch auf das Verhältnis der Bekenntnisse untereinander auszuüben vermögen.

Die Politiker haben - nicht zuletzt wegen der in Artikel 9 EMRK garantierten Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit - gewisse Hemmungen, gegen das Opus Dei oder auch nur seine Auswüchse einzuschreiten.

Was kann Bern tun?

Gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung kann der Bundesrat Bischof Wolfgang Haas - der Liechtensteiner und demzufolge Ausländer ist - wegen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes verweisen. Den päpstlichen Nuntius könnte «Bern» zur persona non grata erklären, so dass auch dieser das Land verlassen müsste. Hätte ein Ausländer eine derartige Spaltung in einer schweizerischen Regierungspartei bewirkt, wäre er schon längst ausgewiesen worden.

Diese Hemmungen sind unbegründet: Absatz 2 von Artikel 9 EMRK sagt ausdrücklich, dass diese Freiheiten durch Gesetz eingeschränkt werden dürfen, wenn dies eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Massnahme darstellt, um - unter anderem - den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern. Ausserdem verbietet Artikel 17 EMRK, die Konvention dahin auszulegen, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Man lese die Werke des Gründers des Opus Dei. In seinem «Der Weg» gibt er selbst zu, in welcher Weise die «Heilige Mafia» mit Andersdenkenden umgehen will: Er versteht das Opus Dei als eine mächtige «stählerne Keule in einem gepolsterten Futteral».

Keulen braucht man nur, um andere totzuschlagen - sei es körperlich oder geistig. Gegen diese Gefahr, gegen diese Khomeinisierung der katholischen Kirche in der Schweiz, die zufolge der päpstlichen Personalentscheidung nun im Bistum Chur unmittelbar droht, gilt es - nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung der Menschenrechte auch innerhalb der Kirchen - entschieden zu kämpfen. ●